

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	33 (1962)
Heft:	1
Artikel:	Die Sühne im Strafvollzug : Gedanken zu einem aktuellen Problem
Autor:	C.So.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-807460

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Sühne im Strafvollzug

Gedanken zu einem aktuellen Problem

In Artikel 37 des Strafgesetzbuches weist der Gesetzgeber darauf hin, dass der Vollzug der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten soll. Diese Bestimmung, die allerdings den Weg zur Resozialisierung der Strafgefangenen nicht näher umschreibt, hat im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug geradezu revolutionierend gewirkt. Sie war gleichsam das Alarmzeichen für die Aufnahme verschiedener Experimente, die als Erziehungsversuche und bedeutsame kriminopsychologische Erfolge gewertet wurden in der Meinung, nun endlich die Erziehungsmittel zur Bekämpfung des Rückfallverbrechens gefunden zu haben. In der Öffentlichkeit wurde dieser neue Weg im Strafvollzug, der sogenannte humane Strafvollzug, zeitweise stürmisch begrüßt, dann aber wieder entschieden abgelehnt. Es mussten sich lediglich zwei oder drei schwere Verbrechen ereignen, dann wurde in der Öffentlichkeit und selbst im Parlament eine strengere Bestrafung der Verbrecher im allgemeinen und die Wiedereinführung der Todesstrafe für Mörder im besonderen verlangt. Vorherrschend ist die Ansicht, dass der heutige Strafvollzug in seiner Durchführung den Abschreckungs- und Sühnegedanken der Strafe, also die «natürlichen Reaktionen» auf das Verbrechen übergehe oder zumindest vernachlässige und die Zuchthäuser zu Sanatorien geworden seien, in denen praktisch kein Platz mehr für Sühne sei. Es ist deshalb sicher angezeigt, kurz auf das Sühne- und Abschreckungsproblem im Strafvollzug einzutreten, nachdem selbst innerhalb des Strafvollzuges die Ansichten über diese entscheidende Frage auseinandergehen und die Experimente zur Resozialisierung noch nicht abgeschlossen sind.

Die Geschichte des Strafrechtes lehrt, dass Sühne, Abschreckung und auch Vergeltung zur Psychologie des Strafens gehören und seit jeher im Vordergrund des Strafzweckes standen. Aus diesen psychologischen Begebenheiten entwickelten sich später die verschiedenen Strafrechtstheorien mit ihren Begründungen über Sinn und Zweck der Strafe, wobei sich in den letzten 50 Jahren ganz allgemein der Gedanke herausschälte, dass die Kriminalstrafe neben der Abschreckung und Sühne auch der Besserung der Täter zu dienen habe. Die entscheidende Frage, wie sie auch Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer in seinem Buch «Das Verbrechen und die Gesellschaft» stellt, heisst also: «Strafe, weil gefehlt wurde» oder «Strafe, damit nicht mehr gefehlt wird». Es besteht kein Zweifel, dass sowohl der Abschreckungs- als auch der Sühnegedanke dem Ziel «Strafe weil gefehlt wurde» dient und somit — psychologisch gesehen — mit dem Vergeltungsstrafzweck identisch ist. Da die Vergeltungsstrafe und der damit verbundene Sühnegedanke religiösen Ursprung hat, der schon vor dem Alten Testamente das Seelenleben der Völker beeinflusste und letztlich mit dem menschlichen Charakter verbunden ist, konnte sich das Prinzip der Vergeltungs- und Sühnestrafe bis in die heutigen Tage ohne nennenswerte Wandlungen erhalten. Man müsste die psychologischen Realitäten erkennen, wollte man für die Zukunft ein vom Ver-

geltungs- und Sühnegedanken vollständig freies Strafrecht schaffen, wie dies von einer neuen Bewegung für die Reform des Strafrechtes angestrebt wird. Damit soll nicht gesagt sein, dass es nicht eine individuelle Sühneleistung im Sinne der echten Reue gebe und sie für die Resozialisierung eines Täters von grosser Bedeutung sei. Diese persönliche Sühneleistung entspringt aber nicht einer verstandesmässigen Ueberlegung, sondern hängt mit dem psychologisch komplexen Gebilde von unbewussten Schuldgefühlen und Selbstbestrafungstendenzen zusammen, die gleichsam nach Sühne und damit auch nach Bestrafung verlangen. Schon Freud hat auf die mächtige Realität jenes Schuldgefühles hingewiesen, das seiner Auffassung nach die Ursache des «Unbehagens in der Kultur» ist, wozu natürlich auch das Strafrecht mit seinem Abschreckungs- und Sühnegedanken gehört. Gerade durch die Strafe soll ja das unbewusste Schuldgefühl entlastet werden, was psychologisch gesehen nichts anderes als eine Sühneleistung ist, die in den meisten Fällen wiederum einem unbewussten Schuldgefühl entspringt. Ganz deutlich werden diese tieferen Zusammenhänge von Schuldgefühl und Sühneleistung in der Selbstbestrafung des Neurotikers oder beim Selbstmörder, dessen Schuldgefühl eine übergrosse Selbstbestrafung verlangt, die durch eine «normale» Sühneleistung nicht mehr erbracht werden kann. Die Strafe an sich (Freiheitsstrafe, Körperstrafe und Geldstrafe) hat nun bereits Sühnecharakter, auch wenn sie beispielsweise nicht vollzogen, sondern nur «bedingt» ausgesprochen wird. Auch eine blosse Androhung eines Uebelstandes, wie dies die Strafe ja stets ist, ja, selbst die Gerichtsverhandlung oder die Strafuntersuchung kann bei einem bestimmten Täter ohne neurotischen und psychopathischen Einschlag ein starkes Schuld- und Sühnebedürfnis entwickeln und somit dem gesetzlichen Anspruch auf Sühneleistung genügen. Das heisst allerdings noch nicht, dass ein solcher Täter nicht mehr rückfallsgefährdet sei. Die Praxis beweist vielmehr, dass ein grosser Teil der Erstbestraften sich nicht mehr von diesem Schuld- und Sühnegefühl befreien kann und später zwanghaft eine Wiederholung des Verbrechens in der Wirklichkeit oder aber in der Phantasie vornimmt, um sich auf diese Weise nochmals unbewusst bestrafen zu können. Auch im Straf- und Massnahmenvollzug kann das interessante psychologische Phänomen der unbewussten Zusammenhänge von Strafe - Schuld - Sühne in den verschiedensten Variationen festgestellt werden. Leider werden diese Begebenheiten meistens gar nicht erkannt oder nicht richtig gewertet, so dass immer noch der Gedanke der «aufrichtigen Sühneleistung» und «Besserung» das Geschehen in den Strafanstalten bestimmt. Wer am meisten «Reue» vorzuheucheln weiß, erhält auch die meisten Vergünstigungen. Wir müssen uns endlich die Mühe nehmen, die psychologischen Vorgänge im Bestraften zu erkennen und ihn mit seinem eigenen Wesen vertraut zu machen.

Die psychoanalytische Forschung war es, die darauf hinwies, wie das kollektive Schuldbewusstsein der Menschheit durch die Bestrafung der Verbrecher erleichtert werden soll und wie sich der Mensch durch

das Strafrecht mit seinem Abschreckungs- und Sühnedanken unbewusst vor der Kriminalität schützen will. Diese Situation ist auch bezeichnend für das Verhältnis der Gesellschaft zum Verbrechen. Die gleiche Gesellschaft, die das Verbrechen scheinbar mit allen Mitteln bekämpft, unternimmt praktisch alles, um die Kriminalität zu erhalten. (Es sei hier lediglich an die Tatsache erinnert, dass 90 Prozent aller Filme sich mit Verbrechen und Verbrechern befassen, ebenso der überwiegende Teil der Literatur.) Es würde wohl zu weit führen, wollte man den Nachweis für die Richtigkeit bestimmter kriminalpsychologischer Lehren erbringen und die tieferen Zusammenhänge zwischen der Psychologie der strafenden Gesellschaft und der Psychologie der Bestraften aufzeigen. Ganz allgemein sei die Feststellung erlaubt, dass der Ruf nach vermehrter Sühneleistung im Straf- und Massnahmenvollzug die neuere kriminalpsychologische Forschung mit ihren Resultaten über die Ursachen des Schuld- und Sühnebedürfnisses verkennt. Auch das Strafrecht hinkt, wie dies Fritz Bauer ausdrückt, «in Therorie und Praxis hinter den grossen Dichtungen» her, die schon früh auf die Beziehungen zwischen Strafe und Bestraften hingewiesen und dabei bedeutungsvolle Erkenntnisse hervorgebracht haben.

Diese Seite der Strafe, nämlich der Sühnedanke und die damit eng verbundene Abschreckung und Vergeltung bestimmen und belasten nun auch den heutigen Straf- und Massnahmenvollzug. Trotz guter Ansätze zur Resozialisierung der Strafgefangenen ist die «Wirklichkeit» einfach stärker. Individuelle Sühneleistungen im Sinne einer seelichen Katharsis, die schliesslich Voraussetzung jeglicher kriminalpädagogischer Bemühungen wäre, ist bei einem gleichsam neurotisch reagierenden Strafvollzug einfach unmöglich oder nur in ganz vereinzelten Fällen möglich, wie dies die Rückfallsstatistik des Gefängniswesens (gegen 85 Prozent Rückfällige) klar und deutlich beweist. Solange wir diese Rückfallszahlen haben, ist aller Schein um «bedeutsame strafpädagogische» Bemühungen ein Trug, und die Praxis hinkt hinter der Resozialisierungstheorie nach. Ein einfaches Beispiel: Wie ist es möglich, einen Zuchthausgefangenen zur individuellen Sühne und damit auf den Weg zur Besserung zu bringen, wenn der Mann nach der Strafverbüssung in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt ist und somit als Mensch zweiter Klasse gilt? Schon Radbruch hat sich gegen diese «moralische Lynchjustiz» gewandt, die natürlich den gesamten Strafvollzug negativ beeinflusst, denn zu diesen gesetzlichen Sühneleistungen, die erst nach Löschung der Strafe im Strafreister endigen, kommen auch noch die Bürde des Freiheitsentzuges und die täglichen Widerwärtigkeiten im Anstaltsbetrieb. Damit wird schliesslich das Mass der Sühneleistungen, wie dies vom Gesetz mehr oder weniger verlangt wird, ausreichend gefüllt. Diese Feststellung genügt, darauf hinzuweisen, dass der Ruf nach vermehrter Sühneleistung im Strafvollzug gänzlich fehl am Platze ist, es sei denn, man wolle Art. 37 StGB abändern und offen und ehrlich Vergeltung, Abschreckung und Sühne als wichtigsten Strafzweck propagieren.

Der heutige Strafvollzug ist in der Weise unbefriedigend, dass er der individuellen Sühneleistung sozusagen keinen Platz lässt. Weder Personal noch Zeit

noch Geld sind für die Gestaltung eines nach kriminalpolitischen Grundsätzen ausgerichteten Straf- und Massnahmenvollzuges vorhanden. Bei sozialgefährlichen und rückfälligen Tätern sollten allgemein längere Freiheitsstrafen ausgefällt werden, nur müsste dann der Strafvollzug in seinen Grundsätzen umgestaltet und neueren psychologischen Erkenntnissen angepasst werden. Dies kann keineswegs eine Verweichung des Strafvollzuges und eine Verwöhnung der Verbrecherwelt bedeuten. Es ist lediglich ein Hinweis auf eine rationale Verbrechensbekämpfung, die frei ist von einer neurotischen Fixierung an das Verbrechen. Angestrebt werden soll einerseits ein möglichst hoher Gesellschaftsschutz durch langjährige Internierung der sozialgefährlichen Verbrecher, andererseits ein nach kriminologischen Grundsätzen ausgerichteter Straf- und Massnahmenvollzug, um auf diese Weise das Rückfallsverbrechen zu bekämpfen.

C. SO.

Alte Leute im eigenen Heim

Ein soziales Experiment in Grossbritannien

Alt werden, aber nicht vereinsamen, unabhängig bleiben und doch bei Bedarf liebevoller Pflege sicher sein — das sind die inständigen Wünsche Tausender von Menschen, für die das Wort «Altersheim» immer noch einen unangenehmen Beigeschmack von Reglementierung, Massenverpflegung und mangelnder Privatsphäre hat. In England will nun die «Abbeyfield Society» alten Leuten gerade diese Wünsche erfüllen. Sie hat sich das grosse Ziel gesteckt, innerhalb der nächsten fünfzehn Jahre 10 000 Häuser für 50 000 Personen zu bauen.

Die «Abbeyfield Society» wurde 1956 als Experiment ins Leben gerufen. Heute zählt sie 75 selbständige Ortsgruppen, von denen 44 bereits eigene Häuser für alte Menschen eröffnet haben. Diese Häuser sind jedoch alles andere als Altersheime im herkömmlichen Sinn, sie sind vielmehr nur für jeweils fünf Menschen geplant. Jeder Bewohner erhält ein unmöbliertes Zimmer, das er mit seinen vertrauten Möbeln und Einrichtungsgegenständen nach eigenem Geschmack ausstatten kann, so dass die Atmosphäre seines langjährigen Heims möglichst erhalten bleibt. Eine Haushälterin bereitet die beiden Hauptmahlzeiten, sorgt für ihre Schützlinge und ist immer da, wenn Hilfe nötig ist. Im Falle schwerer Krankheit allerdings müssen die Patienten ins Krankenhaus gebracht werden.

Die englische Gesellschaft, die eng mit den örtlichen Behörden, den Wohlfahrtsverbänden und freiwilligen Organisationen zusammen arbeitet, hat für ihre Ortsgruppen überall von den Kommunalbehörden Darlehen für ihre Häuser erhalten. In erster Linie werden alte Menschen aufgenommen, die offiziell nicht unter die Kategorie «hilfsbedürftig» fallen, jedoch sehr unter Einsamkeit leiden und sich nicht mehr gut selber versorgen können. In Fällen, in denen die Rente für die Unterbringung in einem Haus der «Abbeyfield Society» nicht ausreicht, ergänzt die Fürsorge den Betrag soweit, dass nach der Bezahlung der Unterbringung und der Verpflegung noch rund zehn Franken Taschengeld für ein Pfeifchen, eine gelegentliche Tafel Schokolade, für die Zeitung und sonstige Bedürfnisse übrigbleiben.